

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

Sartorius

2025

ISBN 978-3-406-83233-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
Gebundene Ausgabe



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

SARTORIUS

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

Gebundene Ausgabe 2025

Textausgabe

Begründet von Dr. Carl Sartorius

Stand: 14. Februar 2025

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Redaktioneller Hinweis:

Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern sind nicht amtlich. Sie sind ebenso wie die Fußnoten urheber- und wettbewerbsgeschützt.

Die Angaben zum Stand der Sammlung auf dem Titelblatt beziehen sich auf das Verkündungsdatum der maßgebenden Gesetzes-, Verwaltungs- und Amtsblätter.

Anregungen und Hinweise zur Gestaltung der Textsammlung bitte an den Verlag oder an

sartorius.redaktion@beck.de

beck-shop.de
beck.de

ISBN 978 3 406 83233 8

© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Satz, Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Umschlag: Agentur 42 | Konzept & Design



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Die von Carl Sartorius im Jahr 1903 begründete Sammlung von Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen ist ursprünglich als gebundene Ausgabe erschienen. Erst ab dem Jahr 1935 wurde sie als Loseblatt-Textsammlung herausgegeben. Mit dieser gebundenen Ausgabe knüpft die Sammlung „Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ an ihre ursprüngliche Erscheinungsform an und folgt überdies dem Vorbild der gebundenen Ausgabe von „Habersack, Deutsche Gesetze“. Dabei entspricht sie in Inhalt und Systematik der weiterhin lieferbaren Loseblatt-Textausgabe.

Der „Sartorius“ soll ein möglichst vollständiges Bild des öffentlichen Bundesrechts geben, wie es der Lehrbetrieb an den Universitäten und Fachhochschulen und die Ausbildung der Referendare fordern. Weitgehend kann das Werk in seiner gegenwärtigen Gestaltung – teilweise angereichert durch den Inhalt des Sartorius-Ergänzungsbandes – auch der Praxis der Justiz und der inneren Verwaltung dienen.

Der Sammlung wurde eine systematische Gliederung gegeben, die der des Bundesgesetzblattes Teil III bzw. dem vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Fundstellennachweis A (FNA) angeglichen ist, so dass die zu einem bestimmten Rechtsgebiet gehörenden Vorschriften zusammengefasst sind und aus dem Inhaltsverzeichnis leicht ersichtlich ist, welche bundesrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Sammlung wiedergegeben werden.

Die Schnellübersicht auf der vorderen Buchdeckel-Innenseite ermöglicht ein erstes rasches Auffinden der wichtigsten in der Sammlung enthaltenen Vorschriften. Detaillierte Inhaltsverzeichnisse, geordnet nach Systematik und Alphabet, dienen dem genaueren Überblick über die enthaltenen Gesetze.

Die Angaben zum Stand der Sammlung auf dem Titelblatt beziehen sich auf das Verkündungsdatum der maßgebenden Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter. Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern sind nicht amtlich. Kursiv gedruckte Textstellen sind von der Redaktion eingefügt und ebenfalls nicht amtlich. Fußnoten sind grundsätzlich redaktionell. Sollten sie vom Gesetzgeber eingefügt sein, wird dies durch die vorangestellte Formulierung „Amtl. Anm.“ ausdrücklich vermerkt. Anmerkungen mit Verweisungen auf andere zu beachtende Vorschriften des Bundes oder auf landesrechtliche Vorschriften sowie ein ausführliches Sachverzeichnis dienen dem schnellen Zugriff auf die benötigten Rechtsnormen.

Anregungen und Fehlerhinweise durch die Bezieher sind dem Verlag eine wertvolle Hilfe bei der Gestaltung der Textsammlung, für die wir immer dankbar sind. Ihre Vorschläge erreichen uns unter der Verlagsadresse oder unter sartorius.redaktion@beck.de, wir werden stets bemüht sein, ihnen zu entsprechen.

München, im Februar 2025

Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstr. 9, 80801 München



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Sartorius aktuell

Die wichtigsten Änderungen vom 17. Februar 2024 bis 14. Februar 2025

Seit Erscheinen der Gebundenen Ausgabe Sartorius 2024 sind u. a. folgende wichtige Gesetzesänderungen ergangen:

Umfangreich geändert wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz (Nr. 15) durch das **Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StRÄndG)** v. 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104). Kleinere Änderungen gab es im Passgesetz (Nr. 250), im Personalausweisgesetz (Nr. 255), im Bundesmeldegesetz (Nr. 256) und in der Personenstandsverordnung (Nr. 261).

Dieses Gesetz ermöglicht es ausländischen Staatsangehörigen, früher und einfacher die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Zudem besteht künftig für alle Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber – ohne Einschränkungen – die Möglichkeit, beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten zu können. Es hängt dann ausschließlich vom Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftsstaates ab, ob die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten werden kann oder möglicherweise mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verlorengeht. Auch Deutsche, die eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, können ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten.

Im Parteiengesetz (Nr. 58) wurde durch das **Elfte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes** v. 27.2.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70) die absolute Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung von 141,9 Millionen Euro für das Jahr 2011 auf knapp 184,8 Millionen Euro für die für das Jahr 2018 vorzunehmende Festsetzung angehoben. Zusätzlich des jährlichen Inflationsausgleiches entsprechend des vom Statistischen Bundesamt dargelegten Berichts beträgt die absolute Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung für das Jahr 2023 derzeit rund 187,6 Millionen Euro.

Der finanzielle Mehrbedarf gegenüber der bisherigen Obergrenze ergibt sich insbesondere aus den Kosten für Internetauftritte, Maßnahmen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit, aus Kosten für Sozialmedia und andere Kommunikationskanäle sowie aus den Aufwendungen für Mitgliederbefragungen, die eine zunehmende Rolle spielen. Zudem schafft das Gesetz u. a. mehr Transparenz, um die Integrität des politischen Willensbildungsprozesses zu stärken.

Ebenfalls umfangreich geändert wurde das Bundesdisziplinargesetz (Nr. 220) durch das **Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften** v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389). Durch dieses Gesetz sollen Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamtinnen und -beamte beschleunigt und insbesondere Extremisten-/Verfassungsfeinde hierdurch schneller aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden. Statt Disziplinklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben, sollen die Disziplinarbehörden künftig sämtliche Disziplinarmaßnahmen selbst mittels Disziplinarverfügung aussprechen. Zudem werden finanzielle Fehlanreize zur Verzögerung von Disziplinarverfahren reduziert, indem rechtskräftig wegen Extremismus aus dem öffentlichen Dienst entfernte Beamtinnen und Beamte die während des Disziplinarverfahrens gezahlten Bezüge zurückzahlen müssen. Daneben sieht das Gesetz eine erleichterte Beendigung des Beamtenverhältnisses bei strafrechtlichen Verurteilungen wegen Volksverhetzung vor. Künftig soll bei einer Volksverhetzung bereits eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von

Sartorius aktuell

sechs Monaten (statt bisher 12 Monaten) zum Verlust der Beamtenrechte oder der Versorgungsbezüge führen.

Durch das **Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz)** v. 21.2.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) wurden das Freizügigkeitsgesetz/EU (Nr. 560), das Aufenthaltsgesetz (Nr. 565), die Aufenthaltsverordnung (Nr. 566) und das Asylgesetz (Nr. 567) geändert.

Durch dieses Gesetz sollen Rückführungen von Personen ohne Bleiberecht künftig effektiver durchgeführt und konsequenter durchgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur erleichterten Identitätsfeststellung und zur erleichterten Abschiebung von Straftätern und Gefährdern sowie weitere Regelungen zur Beseitigung von Vollzugshindernissen.

Ferner erfolgt eine Anpassung aufenthalts- und asylrechtlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den unionsrechtlichen Anforderungen an eine Rückkehrentscheidung.

Zudem gab es eine kleine Änderung im Aufenthaltsgesetz (Nr. 565) durch das **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften** v. 11.4.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119).

Mit dem **Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-Anpass)** v. 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), das u. a. das Aufenthaltsgesetz (Nr. 565), die Aufenthaltsverordnung (Nr. 566) und das Asylgesetz (Nr. 567) ändert, soll der digitale Datenaustausch zwischen Ausländer- und den für die Sicherung des Existenzminimums zuständigen „Leistungsbehörden“ verbessert und die Behörden entlastet werden.

Zugleich wird mit dem Gesetz die Erfüllung der Verpflichtung aus der EU-„Migrationsstatistik-Verordnung“ zur Erfassung des Leistungsbezuges von Geflüchteten ermöglicht.

Umfangreich geändert wurde das Jugendschutzgesetz (Nr. 400) durch das **Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze** v. 6.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

Ziel des „Digital Services Act“ DSA ist es, für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) einheitliche horizontale Regeln festzulegen für ein sicheres und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechte, darunter der Verbraucherschutz, wirksam geschützt werden. Zudem soll eine starke und dauerhafte Aufsichtsstruktur geschaffen werden, die eine wirksame Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste in der EU sicherstellt.

Das **Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065** schafft vor allem einen Rechtsrahmen für die behördliche Überwachung der Einhaltung von DSA-Vorschriften durch Anbieter von Vermittlungsdiensten. Zu diesem Zweck wird insbesondere eine zentrale Stelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und für die Durchsetzung des DSA benannt: Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste

Sartorius aktuell

wird innerhalb der zuständigen Bundesnetzagentur eingerichtet, um eine wirksame und zugleich unabhängige Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste zu gewährleisten.

Ergänzend werden Sonderzuständigkeiten für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, für nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannte Stellen und für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geschaffen. Das Gesetz regelt ebenfalls die Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Stellen mit weiteren Behörden, deren Zuständigkeit im Einzelfall berührt werden kann. Der vom DSA vorgegebene Spielraum für Sanktionen bei Verstößen gegen den DSA wird durch dieses Gesetz ausgeschöpft. Ergänzend werden erforderliche Gesetzesänderungen vorgenommen, um nationales Recht an die Terminologie des DSA anzupassen.

Kleinere Änderungen gab es durch das **Gesetz zur Durchführung der VO (EU) 2022/2065** v. 6.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) auch im Bundesverfassungsschutzgesetz (Nr. **80**), im Bundespolizeigesetz (Nr. **90**), im Bundesdatenschutzgesetz (Nr. **245**), in der DVO des Jugendschutzgesetzes (Nr. **400a**) und im Bundeskriminalamt Gesetz (Nr. **450**).

143. EL

Umfangreich geändert wurde das Bundesbesoldungsgesetz (Nr. **230**) durch das **Gesetz über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften** v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247). Kleinere Änderungen gab es im Beamtenversorgungsgesetz (Nr. **155**), im Bundesbeamtengesetz (Nr. **160**) und in der Bundeslaufbahnverordnung (Nr. **180**).

Durch dieses Gesetz soll u. a. die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an den Universitäten der Bundeswehr, an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und an der Hochschule der Deutschen Bundesbank künftig durch Rechtsverordnungen anstatt wie bisher durch hochschulinterne Dienstvorschriften und Richtlinien geregelt werden.

Die bislang in der Bundeslaufbahnverordnung enthaltene befristete Regelung zum Einsatz von Videotechnik bei Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst wurde entfristet. Zudem kann für Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden können.

Durch das **Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes** v. 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) werden im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (Nr. **290**) u. a. die Voraussetzungen geschaffen, das Ziel 65 Prozent weniger CO₂ bis 2030 und Klimaneutralität bis 2045 erreichen zu können. Hierzu sollen künftig Jahresemissionsgesamtmengen der einzelnen Sektoren zusammengeführt werden. Eine Sektor- und jahresübergreifende Gesamtbetrachtung der Jahresemissionsgesamtmengen der Jahre 2021 bis einschließlich 2030 soll eine gegebenenfalls nötige Nachsteuerung ermöglichen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (Nr. **296**), die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) (Nr. **296b**) und das Bundesnaturschutzgesetz (Nr. **880**) wurden durch das **Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht** v. 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert.

Um einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu leisten, wurde in diesem

Sartorius aktuell

Gesetz zum einen das „Klima“ als ausdrückliches Schutzgut in das Bundes-Immissionschutzgesetz (Nr. 296) aufgenommen. Damit wird hervorgehoben, dass die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können. Das schafft für den Erlass dieser Verordnungen eine sichere Rechtsgrundlage. Des Weiteren sollen u. a. verschiedene Änderungen der Verfahrensregelungen im **Bundes-Immissionschutzgesetz** und der **Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)** (Nr. 296b) die Dauer immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren verkürzen und vereinfachen. Darüber hinaus werden einzelne Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt: Werden Industrieanlagen dergestalt geändert oder erweitert, dass die Schwellenwerte nach der Industrieemissionsrichtlinie überschritten werden, wird zukünftig im Genehmigungsverfahren immer auch die Öffentlichkeit beteiligt. Zudem wird klargestellt, dass Anlagen bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen sowie bei Verstößen der Anlagenbetreiber gegen die Vorschriften so bald wie möglich zu überprüfen sind. Dies gilt unabhängig davon, wann die Genehmigung der Anlage ausgestellt wurde oder wann die Genehmigung erneuert oder aktualisiert wird.

Mit der Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Nr. 420) durch das **29. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)** v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) soll die die BAföG-Förderung „stärker an tatsächliche Studienverläufe“ angepasst werden. Die Änderung soll so den Auszubildenden mehr Flexibilität auf dem Weg zum Abschluss ermöglichen. Studierende sollen in begrenztem Umfang ohne aufwändige Prüfung von individuell vorliegenden Gründen auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden können sowie Erleichterungen beim Wechsel der Fachrichtung erfahren.

Freibeträge, die u. a. für Leistungen nach dem BAföG gelten, sowie die Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils werden um fünf Prozent angehoben. Der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden wird so angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) berücksichtigt ist und Auszubildende damit ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs einer ausbildungsbegleitenden Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Die Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung werden im selben Umfang wie im BAföG angehoben, um die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler, für Studierende sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung sicherzustellen.

Die Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen und Mindestbemessungsgrundlagen angepasst.

Auch die Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse werden an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen angepasst und dabei auch der für 2024 geltende Durchschnittswert für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag berücksichtigt.

Umfangreich geändert wurde das Energiewirtschaftsgesetz (Nr. 830) durch Art. 2 des **Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften** v. 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151),

Sartorius aktuell

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Stromsektor bereits bis 2035 weitgehend ohne die Emission von Treibhausgasen auskommen. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent ansteigen.

Mit dem Gesetz will die Regierung, um das Ziel von 215 Gigawatt (GW) Photovoltaik bis 2030 zu erreichen, den jährlichen Zubau von 7,5 GW im Jahr 2022 auf 22 GW im Jahr 2026 verdreifachen. Planung und Zubau sollen beschleunigt, bürokratieärmer und leichter werden und etwa hälftig auf Dächern und in der Fläche erfolgen.

Für den Ausbau in der Fläche werden weitere Flächentypen für die Nutzung durch Photovoltaik geöffnet und die Förderung für innovative Solaranlagen wie Agri-PV, Biodiversitäts-PV und Parkplatz-PV gestärkt. Für Aufdachanlagen werden bürokratische Hürden beseitigt, Mieterstrom und Balkon-PV sollen vereinfacht und die Netzanschlüsse beschleunigt werden.

Ebenfalls umfangreich geändert wurde das EnWG zudem durch das **Zweites Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** v. 14.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 161)

Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung des Rechtsrahmens für die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur, um einen schnellen und kostengünstigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Damit soll nicht nur zukünftig die Versorgungssicherheit gewährleistet werden, sondern es sollen auch maßgebliche Schritte hin zu sauberer, bezahlbarer und sicherer Energie gemacht werden.

Es wird eine fortlaufende Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff und Gas ab dem Jahr 2025 im EnWG etabliert und der notwendige rechtliche und regulatorische Rahmen gesetzt. Die gesetzliche Grundlage der bisherigen isolierten Netzentwicklungsplanung der Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas (§ 15a EnWG) wird aufgehoben und durch die entsprechenden Regelungen der §§ 15a bis 15e EnWG ersetzt.

144. EL

Umfangreich geändert wurde die Bundeswahlordnung (Nr. 31) durch die **Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung** v. 12.9.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283). Mit dieser Verordnung werden u. a. die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes zur Verteilung der Sitze auf Parteien (§ 4 des Bundeswahlgesetzes) sowie die Vergabe der Sitze auf die Bewerber (§ 5 des Bundeswahlgesetzes) umgesetzt und ein Übergang zu einem konsequenteren Verhältniswahlrecht vollzogen. Zudem wird die Bundeswahlordnung an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Durch das **Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften** v. 19.6.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) wurden das Passgesetz (Nr. 250), das Bundesmeldegesetz (Nr. 256) sowie das Personenstandsgesetz (Nr. 260) und die Personenstandsverordnung (Nr. 261) zum 1.11.2024 geändert.

Mit diesem sollen volljährige Menschen ihren Geschlechtseintrag (männlich, weiblich, divers oder keine Angabe) und ihre Vornamen künftig per Selbstauskunft beim Standesamt ändern können. Die Änderung des Geschlechtseintrags muss drei Monate vorher beim Standesamt angemeldet werden. Nach der Änderung soll für eine erneute Änderung eine Sperrfrist von einem Jahr gelten. Damit soll verhindert werden, dass Entscheidungen übereilt getroffen werden. Für Minderjährige bis 14 Jahre gilt, dass nur die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt abgeben können. Ab dem Alter von 14 Jahren können es die Minderjährigen selbst tun, benötigen aber die Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Sartorius aktuell

Kleinere Änderungen gab es im Passgesetz (Nr. 250) und im Personalausweisgesetz (Nr. 251) noch durch das **Gesetz zur Korrektur schwebender Änderungen im Passgesetz, im Personalausweisgesetz und im eID-Karte-Gesetz** v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 322) und im Personenstandsgesetz (Nr. 260) vom 1.11.2024 durch das **Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, personenstands- und dienstrechtlicher Regelungen sowie der Medizinprodukte-Abgabeverordnung** v. 17.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190).

Das **Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-Anpass)** v. 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) änderte das Aufenthaltsgesetz (Nr. 565), die Aufenthaltsverordnung (Nr. 566) und das Asylgesetz (Nr. 567) zum 1.11.2024. Durch dieses Gesetz soll der digitale Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden verbessert und die Behörden durch die Digitalisierungsmaßnahmen entlastet werden. Im Rahmen der Identitätssicherung und -überprüfung von Ausländern nach § 49 Aufenthaltsgesetz oder § 16 Asylgesetz wurden u. a. im Bereich der Dokumentenprüfung bundeseinheitliche IT-Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung etabliert.

Kleine Änderungen im Asylgesetz (Nr. 567) gab es zudem durch das **Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)** v. 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236; 2024 I Nr. 331).

Terrorismus und Extremismus sind eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung und ein friedliches Zusammenleben in Deutschland. Das **Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems enthält die gesetzgeberischen Maßnahmen, als wehrhafte Demokratie über die notwendigen Instrumente für die Aufklärung und Sanktionierung zu verfügen.**

Umfangreichere Änderungen gab es durch dieses Gesetz im Aufenthaltsgesetz (Nr. 565), im Asylgesetz (Nr. 567), im Waffengesetz (Nr. 820) und im Bundesjagdgesetz (Nr. 890) durch das **Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems** v. 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).

Umfangreich geändert wurde die **Handwerksordnung (Nr. 815)** durch das **Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)** v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). Kleinere Änderungen gab es im Personalausweisgesetz (Nr. 255), im Bundesmeldegesetz (Nr. 256), im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 295), im Energiewirtschaftsgesetz (Nr. 830) und im Bundesnaturschutzgesetz (Nr. 880).

Ziel des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes ist es, Abläufe und Regeln zu vereinfachen und bürokratische Lasten für die Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung und die Unternehmen dauerhaft zu reduzieren und damit zugleich Impulse für das Wachstum der Wirtschaft zu setzen.

145. EL

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 93 und 94) v. 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) soll die Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts für Situationen sichergestellt werden, in denen die für die Wahl der Richterinnen und Richter erforderliche Zweidrittelmehrheit in Bundestag (§ 6 BVerfGG) oder Bundesrat (§ 7 BVerfGG) absehbar nicht zustande kommt. So wird die Anzahl der Senate sowie die Zahl der Richterinnen und Richter in der Verfassung festgeschrieben und die Geschäftsord-

Sartorius aktuell

nungsautonomie des Gerichts verfassungsrechtlich abgesichert. In dieser Kombination wird sichergestellt, dass eine Einflussnahme von außen auf die Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse des Gerichtes nicht möglich sind. Zusätzlich wird die Dauer der Amtszeit der Richterinnen und Richter verfassungsrechtlich festgelegt, um Gewissheit zu verschaffen und die unabhängige Entscheidungsfindung der Mitglieder des Gerichtes zu schützen.

Durch das **Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes** v. 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 440) wird das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) (Nr. 40) in § 7a um einen Absatz 5 ergänzt, der den im Grundgesetz zugelassenen Mechanismus zur Lösung von Wahlblockaden schafft und näher ausgestaltet. Der neue Absatz 5 bestimmt die im Grundgesetz nicht konkret vorgegebene Frist, mit deren Ablauf das Wahlrecht von einem anderen Wahlorgan ausgeübt werden kann. Er legt fest, dass in diesem Fall auch das Ersatzwahlorgan die Wahl vornehmen kann und stellt klar, dass ein vom Ersatzwahlorgan gewählter Richter als vom ursprünglich zuständigen Wahlorgan gewählt gilt.

Dass Abgeordnetengesetz (Nr. 48) wurde durch das **Dreiunddreißigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und weitere Änderungen** v. 23.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 450) geändert.

Mit diesem Gesetz sollen in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten in Bezug auf die zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen beseitigt werden. Es wird klargestellt, dass neben der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge auch die Vermittlung allgemeiner politischer Standpunkte der Fraktionen und der Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern über die parlamentarisch-politische Arbeit zulässiger Zweck der Öffentlichkeitsarbeit ist. Dabei sollen die Fraktionen frei über Mittel, Ort, Zeit und Häufigkeit der Informationsangebote entscheiden können, ein „Gebot politischer Neutralität“ bestehe dabei nicht.

Gleichzeitig wird die Pflicht zur Rückgewähr zweckwidrig verwendeter Fraktionsmittel gesetzlich geregelt. Neben der Rechnungslegung und Prüfmöglichkeit des Bundesrechnungshofes wird damit ausdrücklich ein Korrekturinstrument festgelegt, falls Geld- und Sachleistungen durch die Fraktionen nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Klarestellt wird im Gesetz nun, dass die Öffentlichkeitsarbeit nur der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer allgemeinen politischen Standpunkte und dem Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern über parlamentarisch-politische Fragen dient.

Weiter wird bei Fehlverhalten die Rückzahlungspflicht staatlicher Gelder in einem neuen § 58 Abs. 5 AbgG geregelt: „Rechtswidrig verwendete Geld- und Sachleistungen sind an den Bundeshaushalt zurückzuführen.“

München, im Februar 2025

Verlag C. H. BECK

Sartorius aktuell


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG